

Beschulungsvertrag

zwischen der

Politischen Gemeinde Au

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Christian Sepin, Gemeindepräsident und Marcel Fürer, Gemeinderatsschreiber

und der

Politischen Gemeinde Berneck

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Shaleen Mastroberardino, Gemeindepräsidentin und Dominic Gubelmann, Gemeinderatsschreiber

betreffend

Beschulung der Kindergartenkinder, Primarschülerinnen und Primarschüler im bisherigen Schulgebiet Heerbrugg

Präambel

Die Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg, die per 1. Januar 2013 aus den Primarschulgemeinden Au und Heerbrugg entstanden ist und das bisherige Schulgebiet Heerbrugg umfasst, wird per 1. Januar 2027 in die Politische Gemeinde Au inkorporiert. Der vorliegende Vertrag wird abgeschlossen, um die Inkorporation der Primarschule Au-Heerbrugg in die Politische Gemeinde Au zu ermöglichen. Diese Inkorporation basiert auf der Inkorporationsvereinbarung zwischen der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg und den politischen Gemeinden Au, Balgach und Berneck vom 26. Mai 2025.

Sichergestellt werden soll die unbefristete, seit 1906 mit der Gründung der damaligen Primarschulgemeinde Heerbrugg bestehende, wohnortnahe Beschulung der Kindergartenkinder sowie der Primarschülerinnen und Primarschüler aus der Politischen Gemeinde Berneck, die im bisherigen Schulgebiet Heerbrugg wohnhaft sind.

I. Allgemeines

1. Zweck

Die Primarschule Au-Heerbrugg wird per 1. Januar 2027 in die Politische Gemeinde Au inkorporiert. In der Folge muss die bisher durch jenen Schulträger gewährleistete Beschulung der Kindergartenkinder, Primarschülerinnen und Primarschüler der Politischen Gemeinde Berneck, welche im bisherigen Schulgebiet Heerbrugg wohnhaft sind, mit der Politischen Gemeinde Au als neuem Schulträger¹ vertraglich geregelt werden. Die Kindergartenkinder, Primarschülerinnen und Primarschüler sollen weiterhin aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen wohnortnah den Kindergarten und die Primarschule der Schule der Politischen Gemeinde Au (nachfolgend kurz: "Schule Au") besuchen, in der Regel im bisherigen Schulgebiet Heerbrugg. Dieser Vertrag regelt insbesondere die Zuständigkeiten und die finanziellen Aspekte.

¹ vgl. Art. 4 Abs. 1 Volksschulgesetz (abgekürzt: VSG, sGS 213.1)

2. Vertragsgrundlage

Der vorliegende Vertrag erfolgt in Anwendung von Art. 51 ff. des Volksschulgesetzes (abgekürzt: VSG, sGS 213.1) und Art. 136 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (abgekürzt: GG, sGS 151.2) sowie gestützt auf Art. 2 Abs. 4 der Inkorporationsvereinbarung vom 26. Mai 2025.

3. Vertragliches Schulgebiet

Der vorliegende Beschulungsvertrag regelt die Beschulung der Kindergartenkinder, Primarschülerinnen und Primarschüler in dem auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Berneck gelegenen Teil des bisherigen Schulgebiets Heerbrugg nach der Inkorporation der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg in die Politische Gemeinde Au. Dieser bisherige Schulgebietsteil wird neu als **"Teilschulgebiet Berneck"** bezeichnet.

Das bisherige Schulgebiet Heerbrugg ist im Plan vom 26. November 2018 und das Teilschulgebiet Berneck ist im Plan vom 20. Juni 2024 ersichtlich, die diesem Vertrag als **Anhang 1** (bisheriges Schulgebiet Heerbrugg) und **Anhang 2** (Teilschulgebiet Berneck) beigefügt sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

4. Schulbesuch

Die Kindergartenkinder, Primarschülerinnen und Primarschüler der Politischen Gemeinde Berneck, die im Teilschulgebiet Berneck wohnhaft sind, besuchen den Kindergarten und die Primarschule der Schule Au, in der Regel im bisherigen Schulgebiet Heerbrugg. Ausgenommen sind Beschulungen im Rahmen von sonderpädagogischen Massnahmen, die nicht durch die Schule Au bzw. die Politische Gemeinde Au als Schulträger erfolgen.

Dieser Schulbesuch umfasst auch alle weiteren volksschulgesetzlichen Angebote der Schule Au, insbesondere Mittagstisch und schulergänzende Betreuung².

5. Meldung Kindergartenkinder, Primarschülerinnen und Primarschüler

Die Politische Gemeinde Berneck teilt der Schulbehörde der Politischen Gemeinde Au die für die Schulplanung benötigten Einwohnerdaten fristgerecht mit.

6. Gegenseitige Information

Jährlich findet ein persönlicher Austausch zwischen Vertretern der Politischen Gemeinde Berneck und der Schulbehörde der Politischen Gemeinde Au statt.

7. Rechte und Pflichten

Die Kindergartenkinder, Primarschülerinnen und Primarschüler im Teilschulgebiet Berneck sind den Kindergartenkindern, Primarschülerinnen und Primarschülern der Politischen Gemeinde Au in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

² vgl. Art. 19^{bis} und 19^{ter} VSG (Art. 19^{ter} VSG tritt auf den 12. August 2024 in Kraft)

II. Zuständigkeiten im Teilschulgebiet Berneck

8. Zuständigkeiten Politische Gemeinde Au

Die Schulbehörde der Politischen Gemeinde Au bzw. die Schule Au sind zuständig für:

- a) die Beschulung einschliesslich Anordnungen und Verfügungen im alltäglichen Rahmen (insbesondere betreffend Schulorganisation und Unterricht, Schulordnung, Elternkontakte, Zeugnis);
- b) die Anordnung von sämtlichen ambulanten, integrativen sonderpädagogischen Massnahmen des Grundangebots, insbesondere Therapien und Stützunterricht;
- c) die Zuweisung eines Kindergartenkindes, Primarschülers oder einer Primarschülerin in eine von der Schule Au geführte Kleinklasse oder Talentklasse³;
- d) die Anordnung von Disziplinar massnahmen, soweit nicht die Politische Gemeinde Berneck dafür zuständig ist.

9. Zuständigkeiten Politische Gemeinde Berneck

Die Schulbehörde der Politischen Gemeinde Berneck ist gemäss dem Grundsatz des Schulbesuchs am Aufenthaltsort⁴ zuständig für:

- a) die Zuweisung eines Kindergartenkindes, Primarschülers oder einer Primarschülerin zur Beschulung im Rahmen von sonderpädagogischen Massnahmen, die nicht durch die Schule Au erfolgen;
- b) die Anordnung des auswärtigen (externen) Schulbesuchs⁵ sowie des Schulausschlusses als Disziplinar massnahmen⁶;
- c) die administrative (vorzeitige)⁷ Schulentlassung.

10. Massnahmen nach Ziffer 9. Bst. a oder b dieses Vertrages

Ist der Übertritt eines Kindergartenkindes, Primarschülers oder einer Primarschülerin in eine nicht durch die Schule Au erfolgte Beschulung im Sinn von Ziffer 9. Bst. a. dieses Vertrages oder ist die Anordnung von Massnahmen nach Ziffer 9. Bst. b. dieses Vertrages angezeigt, so kann die zuständige Schulbehörde der Politischen Gemeinde Au entsprechend Antrag an die Schulbehörde der Politischen Gemeinde Berneck stellen. Diese entscheidet über die Anordnung des Übertritts und die anderen Massnahmen sowie über allfällige Kostengutsprachen.

III. Finanzielles

11. Schulgeld

Die Politische Gemeinde Berneck bezahlt der Politischen Gemeinde Au pro Jahr und Schüler bzw. Schülerin als Schulgeld einen stufenunabhängigen Kostenbeitrag.

Dieser Kostenbeitrag basiert auf dem effektiven Finanzbedarf des abgelaufenen Kalenderjahres von Kindergarten und Primarschulstufe der Schule Au. Davon ausgenommen sind die Kosten für auswärtige (externe) Beschulungen sowie für Beschulungen im Rahmen von sonderpädagogischen Massnahmen, welche nicht durch die Schule Au erfolgen und direkt

³ Besuch einer Schule für Hochbegabte gemäss Art. 35^{ter} und Art. 53^{bis} VSG sowie Art. 11^{bis} bis 11^{quater} der Verordnung über den Volksschulunterricht, sGS 213.12

⁴ vgl. Art. 52 VSG

⁵ vgl. Art. 53 VSG

⁶ vgl. Art. 55 und Art. 55^{bis} VSG

⁷ vgl. Art. 49 VSG

von den jeweiligen Institutionen der für die Zuweisung zuständigen Schulbehörde verrechnet werden. Auf den verbleibenden Kosten wird der Kostenbeitrag gemäss Absatz 3 dieser Ziffer berechnet.

Der Kostenbeitrag (KB) nach Absatz 2 dieser Ziffer wird auf 30 Prozent des Finanzbedarfs (FB) gemäss dem Einwohneranteil des Teilschulgebiets Berneck und auf 70 Prozent dieses Finanzbedarfs gemäss dem Schüleranteil dieses Teilschulgebiets wie folgt berechnet:

$$KB = \frac{\text{Einwohneranteil [in \%]} \times 0.3 \text{ FB} + \text{Schüleranteil [in \%]} \times 0.7 \text{ FB}}{100}$$

100

Der Einwohneranteil entspricht dabei dem Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Berneck im Teilschulgebiet Berneck an der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Au samt den beiden Teilschulgebieten Berneck und Balgach. Der Schüleranteil entspricht dem Anteil der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und der Primarschulstufe der Politischen Gemeinde Berneck im Teilschulgebiet Berneck an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und der Primarschulstufe der Schule Au (inkl. der Schülerinnen und Schüler aus den Teilschulgebieten Berneck und Balgach); Schülerinnen und Schüler mit auswärtigem (externem) Schulbesuch und nicht durch die Schule Au erfolgten Beschulungen im Rahmen von sonderpädagogischen Massnahmen werden dabei nicht gezählt.

Das Teilschulgebiet Balgach umfasst neu die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Kindergartenkinder, Primarschülerinnen und Primarschüler in dem auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Balgach gelegenen Teil des bisherigen Schulgebiets Heerbrugg nach der Inkorporation der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg in die Politische Gemeinde Au. Das Teilschulgebiet Balgach ist im Plan vom 20. Juni 2024 ersichtlich, der diesem Vertrag als **Anhang 2** beigefügt ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

12. Stichtag

Stichtag für das Festlegen der effektiven Einwohner- und Schülerzahlen (darin mit eingeschlossen auch die Kindergartenkinder) ist der 31. Dezember des Vorjahres des Verrechnungsjahres.

13. Rechnungsstellung

Die Politische Gemeinde Au stellt der Politischen Gemeinde Berneck jährlich Rechnung mit einer Entscheidung über die Kostenbeiträge. Das Schulgeld wird in zwei Tranchen überwiesen:

- a) Akontozahlung von 50 % des budgetierten Finanzbedarfs; Rechnungsstellung jeweils bis 30. April;
- b) Restzahlung aufgrund der definitiven Rechnung; Rechnungsstellung jeweils bis 20. Januar des Folgejahres.

Beispiel

- 30.04.2029 Rechnungsstellung über 50 % des budgetierten Finanzbedarfs 2029
- 20.01.2030 Schlussrechnung anhand des Rechnungsabschlusses 2029 und der Einwohner- und Schülerzahlen per 31.12.2028.

IV. Schlussbestimmungen

14. Aufhebung und Anpassungen

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann im gegenseitigen Einverständnis mit schriftlicher Vereinbarung angepasst oder aufgehoben werden.

15. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag, insbesondere gegen Verfügungen und Entscheide der beteiligten Behörden, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1), soweit das Volksschulgesetz (sGS 213.1) nichts anderes bestimmt⁸.

16. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden zwischen den Parteien alle bisherigen Vereinbarungen aufgehoben, welche die Beschulung von Kindergartenkindern, Primarschülerinnen und Primarschülern der Politischen Gemeinde Berneck im bisherigen Schulgebiet Heerbrugg betreffen, insbesondere der Beschulungsvertrag vom 12. September 2024.

Im Weiteren werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages auch die zwischen der Politischen Gemeinden Berneck und der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg abgeschlossenen Vereinbarungen über die Führung von Kleinklassen⁹ aufgehoben. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich wird bei Bedarf neu geregelt.

17. Beschlussfassung

Dieser Vertrag untersteht in der Politischen Gemeinde Berneck sowie in der Politischen Gemeinde Au dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist in der Zeit vom 26. Juni bis 5. August 2025.

18. Vollzugsbeginn

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung und Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der politischen Gemeinden Berneck und Au sowie nach Durchführung des fakultativen Referendums (Art. 23 Abs. 1 Bst. b und Bst. c GG) und unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2027 in Kraft.

Beilagen

- Anhang 1 Plan "Bisheriges Schulgebiet Heerbrugg" vom 26. November 2018
- Anhang 2 Plan "Teilschulgebiete Berneck und Balgach" vom 20. Juni 2024

⁸ vgl. Art. 125 ff. VSG

⁹ vgl. Vereinbarung über die Führung von Kleinklassen vom 9. / 23. März 2015 und Ergänzung zu dieser Vereinbarung vom 20. / 28. Juni 2016 zwischen den Primarschulgemeinden Au-Heerbrugg und Berneck, je übernommen nach bzw. durch Inkorporation durch die politischen Gemeinden Au bzw. Berneck als Rechtsnachfolgerinnen.

Au, 26. Mai 2025

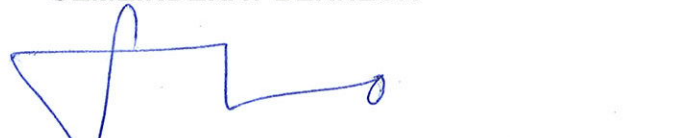
GEMEINDERAT AU


Gemeindepräsident Christian Sepin


Gemeinderatsschreiber Marcel Fürer

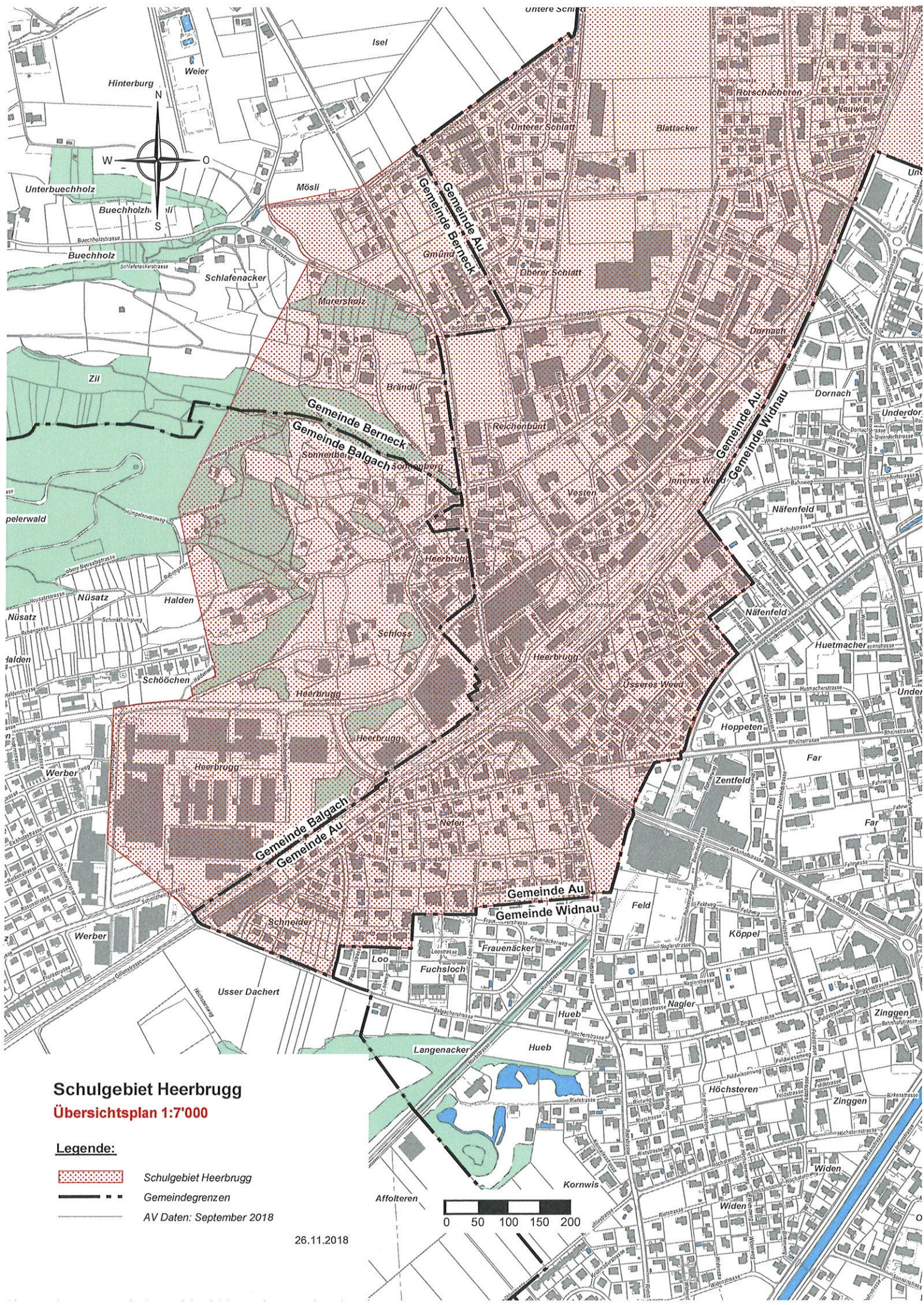
Berneck, 26. Mai 2025

GEMEINDERAT BERNECK


Gemeindepräsidentin Shaleen Mastroberardino


Gemeinderatsschreiber Dominic Gubelmann

In den politischen Gemeinden Au und Berneck dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom 26. Juni bis 5. August 2025.



Schulgebiet Heerbrugg

Übersichtsplan 1:7'000

Legende:

-  Schulgebiet Heerbrugg
-  Gemeindegrenzen
-  AV Daten: September 2018

26.11.2018

